

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft**

Datum: 2. Juni 2009

Nummer: 2009-158

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/158

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 2. Juni 2009

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft muss den veränderten Bedingungen angepasst werden.

Landwirtschaftliche berufliche Grundbildung: Die Verordnung des Bundes vom 8. Mai 2008 über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld der Landwirtschaft trat am 1. Januar 2009 in Kraft und wird ab dem Schuljahr 2009 / 2010 wirksam. Die Regierung schlägt vor, im Kanton die Bestimmungen des Bildungsgesetzes so weit wie möglich anzuwenden und das Landwirtschaftsgesetz davon zu entlasten.

Hauswirtschaftliche Ausbildung: Für die klassische Bäuerinnenschule besteht im Kanton nur noch eine geringe Nachfrage. Hingegen ist die permanente Fortbildung gefragt. Das hauswirtschaftliche Fachwissen des Kantons wird vermehrt für die Verbesserung der Ernährung eingesetzt.

Strukturverbesserungen: Der Kanton konnte bisher die Massnahmen, die der Bund bei den Strukturverbesserungen anbietet, wegen der kantonalen Bestimmungen nicht ausschöpfen. Die kantonale Politik soll besser definiert und die Unterstützung durch die Gemeinden neu geregelt werden. Das kantonale Instrument der Zinszuschüsse soll aufgehoben werden.

2. Vorgesehene Änderungen im Einzelnen

2.1. Landwirtschaftliche berufliche Grundbildung

Die landwirtschaftliche Ausbildung war bis 2003 im Bundesgesetz vom 29. April 1998¹ über die Landwirtschaft geregelt und wurde 2004 dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002² über die Berufsbildung unterstellt. Die zugehörige "Verordnung vom 8. Mai 2008"³ über die berufliche

¹ Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1

² Berufsbildungsgesetz, BBG; 412.10

³ SR 412.101.220.83

Grundbildung des Berufsfeldes Landwirtschaft und deren Berufe" trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Kantone und die Organisationen müssen die Regelungen anpassen.

Im Kanton Basel-Landschaft will die Regierung nach den beiden folgenden Grundsätzen vorgehen:

1. Die Regelungen über die landwirtschaftliche Grundbildung sollen sich, soweit wie möglich und sinnvoll, nach dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002⁴ und die Verordnung über die Berufsbildung vom 13. Mai 2003⁵ richten. Die Weiterbildung und die Beratung sollen sich hingegen weiterhin auf das Bundesgesetz vom 29. April 1998⁶ über die Landwirtschaft abstützen.
2. Die landwirtschaftliche Grundbildung soll wie bisher durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) resp. das [Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain](#) (LZE) angeboten werden. Das LZE ist das Kompetenzzentrum für die Landwirtschaft im Kanton. Das Fachwissen ist in breitem Umfang vorhanden. Die Lehrpersonen werden auch in der Beratung und teilweise im Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen eingesetzt.

Mit drei Elementen soll die Zusammenarbeit zwischen VGD / LZE einerseits und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion resp. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (BKSD / AfBB) sichergestellt werden:

- Ein Vertreter des AfBB hat bereits in der Berufsbildungs- und Aufsichtskommission (neu: Schulrat) des LZE Einsitz genommen;
- Die Schulleitung nimmt an der Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen teil;
- Einzelheiten werden direkt zwischen den beiden Direktionen geregelt.

Weil die landwirtschaftliche Grundbildung im Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain geführt wird, sind die Bestimmungen des Bildungsrechtes nicht unbesehen übertragbar. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Schulleitung und der Lehrpersonen. Hier soll der neu zu schaffende Schulrat wie die bisherige Berufsbildungs- und Aufsichtskommission (BAKO) das Vorschlagsrecht haben. Die Anstellung erfolgt durch die VGD. Die Bestimmungen des Bildungsgesetzes gelangen nicht zur Anwendung. Das Landwirtschaftsgesetz geht als *lex specialis* dem Bildungsgesetz vor.

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain wird bezüglich dem Berufsfeld Landwirtschaft auch in zwei anderen Belangen die Aufgaben des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung übernehmen, nämlich einerseits die Aufsicht über die betriebliche Ausbildung: Anerkennung der Lehrbetriebe, Genehmigung der Lehrverträge, Aufsicht über die Lehrverhältnisse, und andererseits die Berufsberatung für Interessierte an einer landwirtschaftlichen Ausbildung. Die Bedingungen auf den Lehrbetrieben sind in der Landwirtschaft sehr verschieden von jenen in den anderen Berufen. Die Lernenden arbeiten nicht nur auf den Betrieben, sondern sie leben auch dort. Das Wissen um diese besondere Situation ist im LZE vorhanden, weshalb auch die Verantwortung für die Lehrverhältnisse dort angesiedelt werden soll.

⁴ SGS 640

⁵ SGS 681.11

⁶ SR 910.1 Art. 136

2.2. Weiterbildung, Beratung, Dienstleistungen

Die landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung soll im aktuellen Umfang weitergeführt werden. Sie wurde im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung um 2 Stellen reduziert. Betroffen waren speziell die Betriebsleiterausbildung, die Tierzucht und der Gemüsebau.

In der Landwirtschaft wird der Begriff der "Beratung" für ein ganzes Paket von Tätigkeiten verwendet, von den Weiterbildungskursen über die Unterstützung von land- und hauswirtschaftlichen Organisationen, die Erarbeitung von Expertisen oder Berichten bis zu den einzelbetrieblichen Beratungen⁷.

Um eine vollständige Rechtsgrundlage zu haben, wird der Begriff "Dienstleistungen" aufgenommen. Effektiv wurden im Rahmen der Beratungstätigkeit schon in der Vergangenheit viele Dienstleistungen erbracht. Sie richteten sich an die landwirtschaftlichen Organisationen, aber auch an Private oder an andere Kantone. Erwähnt seien: Der Vollzug der Rebbaumassnahmen im Kanton Solothurn, die Beratung der Dienststelle "Immobilien Basel-Stadt", die Ernteschätzungen im Obst- und Weinbau oder die Unterstützung bei der Organisation von Tagungen.

2.3. Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung

Im Laufe der Jahre hat sich die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Ausbildung am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain verändert. Die jungen Bäuerinnen verfügen heute bereits über eine Berufslehre oder eine andere Ausbildung und möchten, wenn sie auf einen Bauernbetrieb kommen, nur noch zusätzliche, spezifische Weiterbildungskurse absolvieren. Die klassische Bäuerinnenausbildung mit einem Lehrjahr und 6-monatiger Bäuerinnenschule gibt es nicht mehr.

Es haben sich neue Aufgabenbereiche aufgedrängt: Im Rahmen der Brückenangebote führt die Haushaltsschule die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung mit einer Klasse durch. Zudem unterstützen die Fachfrauen des Ebenrains die kantonale Gesundheitsförderung in verschiedenen Projekten und erteilen Kurse zum Thema Ernährung im Rahmen des Angebotes der Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland. Am Ebenrain selber werden nach wie vor Kurse zu Ernährung, Textilarbeit und Wohnen angeboten.

Die ehemalige Hauswirtschaftliche Fachschule hat sich somit zu einer Fachstelle Hauswirtschaft und Ernährung entwickelt. Um die zukünftige Rolle der Fachstelle zu klären, wurde geprüft, wie weit andere Stellen des Kantons oder Private sich mit Fragen der Hauswirtschaft und Ernährung befassen. Das Resultat ist eindeutig: Es gibt im Kanton Basel-Landschaft kein weiteres institutionalisiertes Bildungsangebot für hauswirtschaftliche Themen.

Die zukünftigen Aufgaben der Fachstelle Hauswirtschaft und Ernährung wurden nun neu definiert.

⁷ BG über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1, Art. 136; Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 14. November 2007, SR 915.1, Art. 5.

Ziele

Bewusstes und nachhaltiges Konsumverhalten

Es werden Zusammenhänge in der Produktion, Verarbeitung und Entsorgung von Produkten aus dem Lebensmittel-, Bekleidungs- und Haushaltbereich unter ökonomischen, ökologischen, gesundheitlichen, sozialen und ethischen Aspekten aufgezeigt. Hinweise und Anregungen sollten helfen, verantwortungsbewusst gegenüber Mit- und Umwelt zu handeln und sich mit Fragen eines bewussten und nachhaltigen Konsumverhaltens zu befassen. Entscheidungshilfen werden erarbeitet, um situationsgerecht zu beurteilen und zu handeln.

Lebenslanges Lernen

Unter dem Motto des lebenslangen Lernens werden die Lebens- und Arbeitsgestaltung in den Familien immer wieder neu erarbeitet und die Lebensqualität sowohl im beruflichen als auch im privaten Umfeld positiv beeinflusst.

Inhalte

Ernährung	Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre, Garmethoden, Grundrezepte, Kosten- und Mengenberechnungen, Konservieren, Selbstversorgung, Küchentechnik, Geräte, Menüzusammensetzung und -planung, Einkauf
Haushaltführung und Hausaltpflege	Arbeits- und Zeitplanung, Budget, Materialkunde, Wäschepflege, Waschmittel, Reinigungsarten, Reinigungsmittel, Reinigungstechniken
Textilarbeit, Handwerk und Gestalten	Textilkunde, Näh- und Verarbeitungstechniken, Geräte, Hausdekorationen der Jahreszeit entsprechend, Kultur im ländlichen Raum
Garten	Gartenkenntnisse für den Hausgarten: Gemüse, Blumen, Kräuter, Beeren, Stauden und Sträucher, Balkonbepflanzung und Zimmerpflanzen

Zielgruppen

Gruppen

Die Fachstelle für Hauswirtschaft und Ernährung bietet sowohl der landwirtschaftlichen als auch der übrige Bevölkerung Weiterbildungskurse an.

Institutionen

Die Fachstelle für Hauswirtschaft und Ernährung arbeitet mit bäuerlichen und übrigen Organisationen und Institutionen sowie Schulen zusammen, insbesondere in den Ausbildungsbereichen der Sekundarstufe II, der Tertiär- und Quartärstufe.

Innerkantonale Zusammenarbeit

Die Fachstelle für Hauswirtschaft und Ernährung koordiniert die Tätigkeiten mit anderen Stellen der kantonalen Verwaltung zusammen, um Synergien zu schaffen und Kosten zu senken.

Grenzen der Aufgaben

Die Fachstelle für Hauswirtschaft und Ernährung ist keine allgemeine hauswirtschaftliche Beratungs- und Auskunftsstelle und erstellt keine Diätpläne für Einzelpersonen. Beratungen finden nur im Rahmen von Projekten statt, welche thematisch und zeitlich begrenzt sind und sich an gezielte

Gruppen richtet. Die Gebühren für erbrachte Dienstleistungen werden entsprechend dem Umfang und der Zielsetzung eines Projektes definiert und werden je nach Zielgruppe und öffentlichem Interesse festgelegt.

2.4. Strukturverbesserungen

2.4.1. Bodenverbesserungen

Finanzierung

Die Bestimmungen über die Finanzierung und das Verfahren verhindern häufig eine sinnvolle und schnelle Unterstützung von kleinen Projekten.

Sowohl der Kanton wie die betroffene Gemeinde müssen nach aktuellem Recht einen minimalen Beitrag an jede Bodenverbesserung leisten, damit sie zustande kommt: die Gemeinde mindestens 5 %, der Kanton zwischen 5 bis 50 %. Diese Minimalsätze sind in zweierlei Hinsicht störend:

- Schon kleine Projekte wie eine einfache Bewässerungsanlage oder der Bau von Stützmauern in einem Rebberg gelten als Bodenverbesserung und werden vom Bund mitfinanziert. Wenn die Gemeinde keinen Beitrag leisten will, kann auch der Kanton seinen Beitrag nicht zahlen, womit der Bundesbeitrag ebenfalls entfällt.

Dies gilt auch für die Pachtlandarrondierungen, die bisher in § 27 Absatz 3 separat geregelt waren.

- Es gibt Bodenverbesserungsprojekte, die ohne Beiträge durchgeführt werden können. Der Kanton unterstützt sie mit Fachwissen und in Ausnahmefällen nur mit dem Verfahren.

Aus diesen Gründen ist die Bedingung für einen minimalen Beitrag sowohl für die Gemeinden wie für den Kanton fallen zu lassen. So sollte es in Zukunft möglich sein, dass Kanton und Bund Bodenverbesserungsprojekte unterstützen, die bisher nicht möglich waren. Die Regierung rechnet nur mit einer bescheidenen Nachfrage und kleinen Beträgen.

Das Schema auf der nächsten Seite legt dar, welche Beteiligung der verschiedenen Instanzen an den *beitragsberechtigten* Kosten vorgesehen ist. Wenn diese Beiträge geklärt sind, verbleiben:

- Nicht gedeckter Anteil an beitragsberechtigten Kosten
 - Nicht beitragsberechtigte Kosten
- } = Restkosten

Die Restkosten müssen von den Nutzniesserinnen und Nutzniessern übernommen werden. Dies können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Gemeinden, Kanton, Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter, Grubenbewirtschafterinnen und Grubenbewirtschafter, Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Rechten und andere sein.

Der Beitragssatz des Kantons (und der Gemeinden) richtet sich in der Regel nach der vom Bund geforderten kantonalen Gegenleistung⁸. Der Regierungsrat soll jedoch in besonderen Fällen die

⁸ Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 913.1

Möglichkeit haben, zusätzliche Massnahmen oder Kosten zu unterstützen oder vom Bund vorge-sehene Massnahmen von der Unterstützung auszunehmen.

In der Praxis wird die Aufteilung zwischen Bund, Kanton, Gemeinden sowie Nutzniesserinnen und Nutzniessern bei der Projektvorbereitung abgesprochen.

Massnahme	Anteil an den beitragsberechtigten Kosten* (in Prozent)		
	Kanton	Gemeinde	Bund
<i>Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen</i>			
Gesamtmeliorationen	20 - 40	10 - 20	34 - 40
<i>Gemeinschaftliche Massnahmen</i>			
Grundlagenbeschaffung	34	33	33
Landumlegung	10 - 20	10 - 20	27- 33
Pachtlandarrondierung	25 - 50	0	27- 33
Erschliessungsanlagen (Wege)	10 - 20	10 - 20	27- 33
Entwässerungen, Be-wässerungen	10 - 30	0 - 20	27- 33
Wiederherstellung nach Unwetterschäden	10 - 20	10 - 20	27- 33
Basiserschliessung mit Wasser und Elektrizität (Hügel- und Berggebiet)	10 - 30	0 - 20	27- 33
Periodische Wiederin-standstellung von Drai-nagen	10 - 20	10 - 20	27- 33
<i>Einzelbetriebliche Massnahmen</i>			
Einzelbetriebliche Massnahmen	20 - 35	0	20 -26

* Die Beitragsberechtigung gilt nur für den Nutzen, der für die Landwirtschaft entsteht. Der Umfang der beitragsberechtigten Kosten wird in der Regel gemäss Bundesrecht ermittelt. Es ist vorgese-hen, dass der Regierungsrat in der Verordnung untere Limiten für die Kantonsbeiträge vorsieht, um Bagatellsubventionen zu vermeiden⁹.

Kantonale Genehmigungsinstanzen

Gemäss geltendem Recht ist die Regierung für die Bewilligung der Beiträge zuständig. Wegen der politischen Tragweite wurde die Unterstützung der Gesamtmeliorationen in den letzten Jahren vom Landrat beschlossen. In der Bodenverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 2004¹⁰ hat der Regierungsrat festgelegt, dass Projekte, deren Kostenanteil von Bund und Kanton 50'000 Franken

⁹ Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, § 47 Abs. 1, SGS 510

¹⁰ SGS 515.11

nicht übersteigt, vom Dienststellenleiter genehmigt werden können. Die Regierung schlägt nun vor, die Finanzkompetenzen neu zu regeln.

- Die Dienststelle entscheidet über Beiträge an kleine Projekte ohne wesentlichen Eingriff in das Grundeigentum. Als wesentlicher Eingriff werden Neuzuteilungen des Grundeigentums verstanden. Grenzbereinigungen und die Änderung von dinglichen Rechten sind keine wesentlichen Eingriffe. Die Höhe der Kompetenz der Dienststelle wird wie bisher vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegt.
- Die Investitionshilfekommission¹¹ entscheidet neu über Beiträge an einfache Projekte ohne wesentlichen Eingriff in das Grundeigentum. Diese Kommission ist für den Hochbau und die Investitionskredite zuständig, die ebenfalls zu den Strukturverbesserungen gehören. Die Kommission hat eine reiche Erfahrung. Sie soll durch eine Fachperson für die Bodenverbesserung ergänzt werden.
- Umfassende Projekte, insbesondere solche, bei denen das Grundeigentum in wesentlichem Ausmass betroffen ist, werden wie bisher von der Regierung bewilligt. Dazu gehören insbesondere Landumlegungen ohne bauliche Massnahmen.
- Der Landrat genehmigt die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte. Der Begriff der umfassenden gemeinschaftlichen Projekte ist im Bundesrecht umschrieben und betrifft die Gesamtmeliorationen, wie sie zurzeit im Laufental durchgeführt werden. Solche Projekte dauern oft mehrere Jahre und benötigen wesentliche Kantonsbeiträge.

Verfahren

Einfache Projekte bedürfen weniger komplizierter Verfahren als die Gesamtmeliorationen. Besonders bei Projekten, bei denen das Grundeigentum wenig tangiert ist, können Verfahrensschritte zusammengelegt werden. Im Falle von kleinen Projekten beschränkt sich das Verfahren auf die Festlegung der Beitragsbedingungen und deren Kontrolle. Dies wurde heute schon praktiziert. Die Rechtsgrundlage zur Vereinfachung der Verfahren war allerdings etwas wackelig. Sie soll ergänzt werden.

2.4.2. Zinszuschüsse

Das 1998 geschaffene Instrument der Zinszuschüsse wurde nie in Anspruch genommen. Der Bund hat seither die Möglichkeiten für Kredite und Darlehen ausgeweitet. Das Instrument kann abgeschafft werden.

2.4.3. Regionalprojekte und gewerbliche Bauten im Berggebiet

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft sieht unter dem Titel Strukturverbesserungen neu die Möglichkeit vor, ländliche Regionalprojekte und gewerbliche Bauten in Berggebieten zu unterstützen¹². Im Baselbiet ist es denkbar, dass solche Projekte im Falten- und Tafeljura entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Jurapark BL. Die Projekte müssen vorab von privaten Orga-

¹¹ Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, § 46 Absatz 5

¹² Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1, Art. 93 Abs.1 Bst. c und d

nisationen oder den Gemeinden geführt werden. Der Kanton kann beratend und mit Beiträgen helfen.

Im Landwirtschaftsgesetz sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton bei Bedarf einen Beitrag leisten kann.

3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Die Änderungen werden in einer angehängten Synopse dargestellt und kommentiert.

4. Personal und finanzielle Auswirkungen

Die Massnahmen werden mit dem bestehenden Personal erledigt.

Die Beiträge an die Bodenverbesserungen, die Regionalprojekte und die gewerblichen Bauten im Berggebiet können einen zusätzlichen Finanzbedarf von 100'000 Franken pro Jahr erfordern. Die effektive Zahl ist abhängig von den eingehenden Gesuchen. Die zusätzlichen Ausgaben werden innerhalb des Voranschlages des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain durch Einsparungen bei den Betriebshilfedarlehen aufgefangen. Der Jahresvoranschlag, der durch die Regierung und den Landrat genehmigt wird, bleibt stets vorbehalten.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Allgemeine Bemerkung

Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons regelt im Wesentlichen Dienstleistungen, die für die Landwirtschaft und die übrige Bevölkerung erbracht werden. Die Regeln werden zum allergrössten Teil vom Bundesrecht vorgegeben. Dies betrifft besonders die berufliche Grundbildung, die Investitionskredite, die Beiträge an die Strukturverbesserungen und die Direktzahlungen.

Im Bereich der Weiterbildung, der Beratung und der Dienstleistungen sind die Nutzniesserinnen und Nutzniesser frei, davon Gebrauch zu machen.

Nur in wenigen Fällen sind die Bürgerinnen und Bürger der staatlichen Intervention unterworfen: Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben, Bäuerliches Bodenrecht, Landwirtschaftliches Pachtrecht, Rebbau.

Folgen der Änderung des Gesetzes

1. Breite

Hauptfrage: Von den Änderungen des Gesetzes sind betroffen:

Bereich	Betroffene	Kommentar
Berufliche Grundbildung	60 Schülerinnen und Schüler; 60 Lehrbetriebe	Mit dem Entscheid, die Ausbildung im LZE anzubieten, wird den Betroffenen eine optimale Lösung angeboten.
Weiterbildung, Beratung und Dienstleistung	900 Landwirtinnen und Landwirte	Die Teilnahme ist freiwillig. Das Angebot wird geschätzt und genutzt.
Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung	Bäuerinnen; private Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer; Betriebe mit Ernährungsangeboten	Die Teilnahme ist freiwillig. Das Angebot wird geschätzt und genutzt.
Strukturverbesserungen	Landwirtinnen und Landwirte in unterschiedlicher Zahl; Gemeinden, die an Bodenverbesserungen beteiligt sind (2 bis 5 pro Jahr)	Die Landwirtinnen und Landwirte profitieren von den Änderungen, da das Verfahren vereinfacht wird und die Entscheidungswege schneller werden. Die Betroffenheit der Gemeinden bleibt gleich.

Hintergrundfrage: Was ist zwingend?

Bereich	Kommentar
Berufliche Grundbildung	Das Bundesrecht ist zwingend und lässt den Kantonen keinen Spielraum.
Weiterbildung, Beratung und Dienstleistung	Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft schreibt den Kantonen vor, die landwirtschaftliche Beratung anzubieten. Die Kantone haben die Freiheit, sie auszugestalten.
Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung	Die Teilnahme ist freiwillig. Das Angebot wird geschätzt und genutzt.
Strukturverbesserungen	Die Förderung der Bodenverbesserungen gehört zu den Verbundaufgaben der Kantone und des Bundes. Der Kanton kann seine Leistungen unabhängig vom Bund definieren. Wenn die Bedingungen mit dem Bundesrecht übereinstimmen, trägt der Bund die Massnahme mit. Deshalb werden die kantonalen Entscheide fast ausnahmslos vorgängig mit dem Bund abgestimmt.

Abwägung: Gibt es Alternativen?

Bereich	Kommentar
Berufliche Grundbildung	Als Alternative käme die Verlegung des Schulunterrichts (oder nur des allgemein bildenden Unterrichts) an eine andere Berufsfachschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons in Frage. Eine weitere Möglichkeit wäre die Weiterführung des Unterrichts am jetzigen Standort, allerdings nicht als eigenständige Berufsfachschule, sondern als eine der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Liestal angegliederte Aussenstation. Die Verlegung des Unterrichtes nach Liestal wäre als Aufgabe der landwirtschaftlichen Grundbildung im Kanton Basel-Landschaft zu werten. Denn die Schülerinnen und Schüler würden es voraussichtlich vorziehen, eine Landwirtschaftsschule ausserhalb des Kantons zu besuchen. Aus Sicht der „Regulierungsfolgeabschätzung“ ist die Führung einer Berufsfachschule Landwirtschaft innerhalb des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain die optimale Lösung, da die Wege kurz sind und die nötigen Fachleute im Zentrum vielseitiger eingesetzt werden können. Das dient letztlich den Landwirtschaftsbetrieben.
Weiterbildung, Beratung und Dienstleistung	Der Kanton Baselland kennt eine relativ starke private betriebswirtschaftliche Beratung. Aus diesem Grund wurde die Führung von Buchhaltungen durch das LZE aufgegeben. Auch im Bereich der Tierzucht fand ein Abbau statt, da die nationalen Verbände viele Aufgaben übernahmen. Im Gemüsebau wurde die Beratung an den Kanton Aargau delegiert. Die weiteren Leistungen betreffen die landwirtschaftlichen Produktionszweige unterschiedlich stark. Im Vordergrund steht der Obstbau, der im Baselbiet eine wesentliche Rolle spielt. Es ist eine Frage der politischen Gewichtung, wie umfangreich die Weiterbildung, Beratung und Dienstleistung ausgestaltet werden sollen.
Hauswirtschaftliche Ausbildung, Beratung und Dienstleistung	Die Fachstelle Hauswirtschaft und Ernährung ist die einzige Stelle im Kanton, die sich mit der Hauswirtschaft und der Ausbildung zu einer gesunden Ernährung befasst. Das Fach Hauswirtschaft wurde in den Schulen reduziert.
Strukturverbesserungen	Theoretisch könnte der Kanton die Unterstützung von Bodenverbesserungen verweigern. Dies ist politisch jedoch nicht opportun. So kamen die grossen Gesamtmeliorationen im Laufental auf ausdrücklichen Wunsch des Landrates zustande. Bei den kleineren Bodenverbesserungen gilt es von Fall zu Fall abzuwägen, welches kantonale Interesse besteht. Entsprechend ist der Kostenverteiler zu gestalten.

2. Qualität und Tiefe

Die Betriebe sind in folgenden Punkten betroffen: Ausbildung, Weiterbildung, Beratung, Beiträge an gewünschte Bodenverbesserungen.

Die Gemeinden sind nur in einzelnen Fällen betroffen, wenn eine Bodenverbesserung in ihrem Gebiet durchgeführt wird. Dann können sie auch mitbestimmen.

Umgehung der Vorschriften: Eine Umgehung von Vorschriften ist faktisch ausgeschlossen.

3. Schlussbewertung

Die Folgen der aktuellen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft wirken sich vorab zu Gunsten der Betroffenen aus.

6. Vernehmlassung

Es ging die Stellungnahme des Gemeindeverbandes ein, die von 30 Gemeinden ausdrücklich unterstützt wurde. Zwei weitere Gemeinden wichen in einzelnen Punkten von der Stellungnahme des Gemeindeverbandes ab. Von den Parteien nahmen die EVP, die CVP und die FDP Stellung. Von landwirtschaftlicher Seite nahmen der Bauernverband beider Basel und der Verein "Ehemalige Ebenrain" Stellung. Die Bienenzüchter deponierten ihre Anliegen in einem Gespräch.

Sowohl die Gemeinden wie die Parteien und die landwirtschaftlichen Organisationen stimmten der Vorlage grundsätzlich zu.

Gesetz Kapitel B. Bildung, Beratung, Forschung

Die Gemeinden Oberwil und Reigoldswil begrüßen die Änderungen. Der Gemeindeverband und die anderen Gemeinden äussern sich dazu nicht.

Die EVP und die CVP stimmen den Änderungen zu. Die FDP macht verschiedene Überlegungen, stellt aber keinen konkreten Antrag. Im Bildungs- und Beratungsteil werde zu sehr auf Bewährtem aufgebaut. Mutige Schritte in die Selbständigkeit werden vermisst. Beim Schulstandort sollten Qualität und Ökonomie und nicht der "Kantönligeist" im Vordergrund stehen. Das Weiterbildungs- und Beratungsangebot müsse sich auf die Chancen am Markt abstützen. Die Unterstellung an VGD statt BKSD fördere Missverständnisse und Unklarheiten. Die Wahl der Lehrpersonen durch die VGD statt Schulrat könnte sich, im Falle von personellen Schwierigkeiten, negativ auf die Führungsaufgabe auswirken.

Die Landwirtschaftlichen Organisationen betonen die zentrale Bedeutung der Grund- und Weiterbildung, des Gutsbetriebes, des Schulgartens und der Entwicklungen der Haushaltungsschule zur Fachstelle Hauswirtschaft und Ernährung. Sie schlagen vor, die Lehrpersonen nach der Bildungsgesetzgebung anzustellen (Anmerkung: Damit wählt der Schulrat abschliessend). Die Lehrpersonen mit gesplitteten Aufgaben seien für den Beratungsteil von der VGD zu wählen. Der Schulrat soll ein "Mitspracherecht bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulgutsbetrieb" haben sowie das Weiterbildungsprogramm genehmigen. In § 5 sei der Begriff "Unterkunft" zusätzlich aufnehmen. Konkret seien 8 bis 10 Betten für den Blockunterricht sowie die Spezialrichtung Biolandbau zu erhalten. Wo es Sinn mache, sei die Beschulung der anderen Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft im Kanton durchführen, ebenso der Agrarpraktiker. Das Personal sei bei Bedarf aufzustocken.

Gesetz Kapitel D. Strukturverbesserungen

Der Gemeindeverband stimmt der Aufhebung der Minimalbeteiligung der Gemeinden von 5% zu. Er wünscht, dass die Kostenaufteilung, die in der Landratsvorlage enthalten ist, in die Verordnung aufgenommen und diese den Gemeinden nochmals zur Stellungnahme unterbreitet wird. Der Verband beantragt zudem eine Verbesserung im Aufbau.

Die Gemeinde Oberwil findet, dass die zusätzlichen Ausgaben für die Strukturverbesserungen nicht durch Einsparungen bei den Betriebshilfedarlehen aufgefangen werden sollen (Spielraum erhalten). Auch sollen die Zinszuschüsse beibehalten bleiben.

Die Gemeinde Therwil möchte die Beteiligung der Gemeinden von 5 % an der Finanzierung der Bodenverbesserungen beibehalten, um das Mitsprachrecht der Gemeinde und damit die Koordination zu anderen Werken wie dem Hochwasserschutz sicherzustellen.

Die EVP und die CVP stimmen den Änderungen zu. Die FDP äussert sich dazu nicht.

Die Ehemaligen Ebenrain und der Bauernverband betonen, dass die Betriebshilfedarlehen bevorzugt zu behandeln sind.

Weitere Anliegen

Der Bauernverband beantragt, einen neuen Artikel aufzunehmen, der den Kanton ermächtigt, Beiträge an den Witterungsschutz von Spezialkulturen und Beiträge an die Hagelversicherung zu leisten.

Der Bienenzüchterverband beider Basel wünscht, dass die kantonale Unterstützung der Bienenzucht im Gesetz verankert wird.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Anliegen

Aufsplitterung der Aufgaben und der Anstellungen

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain bildet eine organisatorische Einheit, die die Aufgaben des Kantons und des Bundes für die Landwirtschaft und die Hauswirtschaft erfüllt. Etliche Mitarbeitende sind in ihrem Fachbereich (z.B. Tierhaltung) sowohl in der Ausbildung wie in der Beratung und dem Vollzug tätig. Würde die Schule der BKSD eingegliedert, müssten auch die Anstellungsverträge gesplittet werden. Die Einheit der Führung wäre nicht mehr gegeben. Dasselbe gilt für die Trennung der Wahl in eine Wahl als Lehrperson und eine Wahl als Berater. Was geschieht, wenn die beiden Behörden nicht einig werden?

Mitsprachrecht des Schulrates

Das Mitsprachrecht des Schulrates bei der Weiterbildung und dem Gutsbetrieb wird von der Regierung aufgenommen und wie bisher in der Verordnung geregelt.

Unterkunft

Alle landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz verfügen über eine Unterkunft. Die Bedeutung nahm mit der zunehmenden Mobilität der Schüler seit den 80er Jahren ab. Heute sind im Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain nur noch 2 bis 3 Schülerinnen und Schüler während des ganzen Jahres untergebracht. In besonderen Fällen werden Gruppen einquartiert, insbesondere die Schülerinnen

und Schüler anderer Kantone, die im Ebenrain die Ausbildung im Biolandbau erhalten. Gelegentlich werden auch ausländische Studierende (Ukrainer, Deutsche) untergebracht.

Um solche Projekte umsetzen zu können, müsste die Unterkunft 12 bis 14 Betten umfassen. Die anfallenden Kosten (Bauten, Personal) wären mindestens teilweise durch den Kanton zu tragen.

Das Risiko, dass diese Betten nur sporadisch genutzt werden und damit wertvoller Raum während längerer Zeit ungenutzt bleibt, ist gross. Aus diesem Grunde lehnt die Regierung das Anliegen ab. Sie hält es für zumutbar, dass andere Schulen die entsprechende Spezialausbildung übernimmt und das Baselbiet bei Bedarf Fachleute zur Verfügung stellt. Für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton, die am Ebenrain übernachten möchten, werden weiterhin wenige Betten erhalten.

Ausbildung landwirtschaftlicher Spezialberufe

Das Anliegen der landwirtschaftlichen Organisationen, die Ausbildung landwirtschaftlicher Spezialberufe (Obstbau, Weinbau etc.) ganz oder teilweise ins Baselbiet zu verlegen, kann geprüft werden. Allerdings haben verschiedene Berufsschulen, insbesondere Wädenswil, sich auf diese Ausbildungen spezialisiert. Sie verfügen über die nötigen Einrichtungen und das Wissen, so dass eine Verlegung ins Baselbiet wenig Sinn macht. Einzig die Ausbildung in unserer Spezialität, dem Steinobstanbau, oder der allgemeinbildende Unterricht könnten evtl. hierher verlegt werden, sofern kein wesentlicher Mehraufwand entsteht. Hingegen ist es selbstverständlich, dass die Agrarpraktiker im Kanton ausgebildet werden, wenn eine Klasse gebildet werden kann.

Betriebshilfedarlehen

Die Mittel für die Betriebshilfedarlehen sind in genügendem Ausmass vorhanden. Sie werden bei Bedarf parallel zu den Bundesmitteln aufgestockt. Zurzeit besteht dieser Bedarf nur in beschränktem Masse.

Einfluss der Gemeinden auf die Strukturverbesserungen

Sämtliche Vorhaben werden veröffentlicht, sei es im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, sei es im Rahmen des Verfahrens für die Strukturverbesserungen. Die Gemeinden können somit ihren Einfluss geltend machen. Alle grösseren Bodenverbesserungen werden auch in Zukunft von den Gemeinden finanziell mitgetragen und im Normalfall auch mit entschieden.

Witterungsschutz für Spezialkulturen

Grundsätzlich ist es Sache der Produzenten, für den Schutz der Kulturen zu sorgen. Das angeführte Argument, dass der Klimawandel zusätzliche Risiken bringt, zeigt nur die eine Seite der Medaille. Der Klimawandel kann besonders in der Landwirtschaft auch Chancen bieten. Sollte sich der einst ein ernsthafter Bedarf für eine Unterstützung ergeben, wäre ein entsprechender Landratsbeschluss herbeizuführen.

Beiträge an die Prämien der Hagelversicherung

Der Landrat beschloss anlässlich der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes 1997, die damals bestehenden Beiträge aufzugeben.

Bienenzucht

Zurzeit wird die Ausbildung der Imker mit einem Beitrag von 2'000 Franken unterstützt. Das Landwirtschaftsgesetz legt zudem fest, dass der Obstbau gefördert werden soll. Falls es nötig wird, die

Imkerei zu unterstützen, um den Obstbau sicherzustellen, kann die Regierung, gestützt auf diesen Paragraphen, auch die Imkerei fördern.

Fazit aus den Anträgen der Vernehmlassung

Insgesamt sieht die Regierung keinen Bedarf, die eingebrachten Anliegen auf Gesetzesstufe zu regeln. Teilweise sind sie in die Verordnung aufzunehmen, teilweise sind sie fallweise anzugehen, wenn die Situation es erfordert.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Liestal, 2. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

1. Landratsbeschluss (Entwurf)
2. Synoptische Darstellung

Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Landwirtschaftliche Berufsbildung

Der Kanton führt eine Berufsfachschule Landwirtschaft.

§ 3 Schulgutsbetrieb

¹ Zur praktischen Aus- und Weiterbildung führt der Kanton einen Gutsbetrieb.

² Er dient der Öffentlichkeit als Anschauungsobjekt.

§ 4

Aufgehoben

§ 5 Kosten

Der Regierungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Gebühren fest für:

- a. die Weiterbildungsangebote und die Beratung;
- b. die Verpflegung und weiteren Dienstleistungen.

§ 6

Aufgehoben

§ 7 Weiterbildung, Beratung, Dienstleistung

¹ Der Kanton bietet Weiterbildungskurse, Fachberatung und Dienstleistungen an:

- a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft,
- b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen.

² Der Kanton bietet die hauswirtschaftliche Weiterbildung für die bäuerliche und die übrige Bevölkerung an.

¹ SGS 510, GS 33.73

³ Er fördert, insbesondere mittels Information, Kursen und Beratung, die ausgewogene Ernährung und die wirtschaftliche und umweltfreundliche Haushaltsführung.

§ 9 Lehr- und Beratungspersonal

¹ Die Anstellung des Lehr- und Beratungspersonal inklusive der Schulleitung richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

² Der Kanton unterstützt das Lehr- und Beratungspersonal bei seiner fachlichen und pädagogischen Fortbildung.

³ Er kann Dritte, die entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, unterstützen.

§ 27 Finanzierung

¹ Bodenverbesserungen werden finanziert:

- a. durch Beiträge der öffentlichen Hand
- b. durch Beiträge Dritter
- c. durch Übernahme der Restkosten durch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser

² Die Beiträge der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus Beiträgen

- a. des Bundes nach Massgabe des Bundesrechts
- b. des Kantons
- c. der Gemeinden

³ Soweit nicht der Landrat zuständig ist, legt der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden in der Verordnung fest.

⁴ Die Gesamtkosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand sowie Dritter ergeben die Restkosten.

⁵ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.

§ 27a Bewilligungsinstanzen

¹ Die Beiträge werden von folgenden Instanzen bewilligt:

- a. Landrat für die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte,
- b. Regierungsrat für die übrigen Projekte mit wesentlichem Eingriff ins Grundeigentum, insbesondere bei Landumlegungen,
- c. Investitionshilfekommission für Projekte ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum.

² Der Regierungsrat kann Kompetenzen der Investitionshilfekommission an die Dienststelle übertragen.

³ Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Kosten für die Projekte gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c in der Verordnung fest.

§ 30 Absatz 4

Aufgehoben

§ 34 Absatz 2

² Er kann das Verfahren für Projekte gemäss § 27a Absatz 1 Buchstaben b und c vereinfachen, Verfahrensschritte zusammenlegen oder aussetzen.

§ 42

Aufgehoben

§ 43

Aufgehoben

Untertitel nach § 43

V. Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung

§ 43a Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung

¹ Der Kanton unterstützt:

- a. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- b. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.

² Die Unterstützung erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem Bund nach den Grundsätzen des Bundesrechtes.

§ 46 Absatz 5

⁵ Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese bewilligt, soweit die Kompetenz der zuständigen Dienststelle überschritten wird und unter Vorbehalt allfälliger Programmvereinbarungen:

- a. Beiträge an die Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum (§ 27a),
- b. Beiträge an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36),
- c. Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen (§ 41),
- d. Beiträge an Projekte zur Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung sowie Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet (§ 43a).

§ 47 Absatz 2

² Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen und Darlehen knüpfen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, ...

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Aktuelle Fassung	Antrag für neue Fassung	Erläuterungen
B. Bildung, Beratung, Forschung		
§ 2 Landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung ¹ Der Kanton führt eine landwirtschaftliche und eine hauswirtschaftliche Schule. ² Die Schulen bieten die land- und hauswirtschaftliche Grundausbildung sowie Weiterbildungskurse und -lehrgänge an. ³ Die Schulen bilden die Schülerinnen und Schüler zu fachkundigen Berufsleuten aus; sie vermitteln Allgemeinbildung und Kenntnisse einer wirtschaftlichen, markt-, umwelt- und tiergerechten Betriebs- und Haushaltsführung. Sie fördern die Entfaltung der Persönlichkeit und das Verantwortungsbewusstsein.	§ 2 Landwirtschaftliche Berufsbildung Der Kanton führt eine Berufsfachschule Landwirtschaft.	Die Zielsetzungen für die Ausbildung werden, in Analogie zum kantonalen Bildungsgesetz, nicht mehr erwähnt. Sie werden durch die Organisation der Arbeit festgelegt und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigt. Der Paragraph beschränkt sich auf die landwirtschaftliche Grundausbildung. Die Bäuerinnenausbildung besteht als einjährige Berufslehre nicht mehr. Die land- und hauswirtschaftliche Weiterbildung wird in § 7 geregelt.
§ 3 Schulgutsbetrieb Zur praktischen Aus- und Weiterbildung ist den Schulen ein Gutsbetrieb angegliedert.	§ 3 Schulgutsbetrieb ¹ Zur praktischen Aus- und Weiterbildung führt der Kanton einen Gutsbetrieb. ² Er dient der Öffentlichkeit als Anschauungsobjekt.	Absatz 1 wurde leicht verändert, damit er mit dem neuen Absatz 2 übereinstimmt. Die Öffentlichkeitsarbeit geht über die Anliegen der Schulen hinaus. Zudem wird, wie zu § 7 dargelegt, die hauswirtschaftliche Fachschule in der heutigen Form aufgegeben und zu einer Fachstelle für Hauswirtschaft und Ernährung entwickelt. Neuer Absatz 2: Der neue Auftrag der Öffentlichkeitsarbeit wurde jetzt schon in verschiedener Form wahrgenommen, z.B. durch Führungen oder anlässlich des Ebenraintages, der jährlich stattfindet.

§ 4 Berufsbildungs- und Aufsichtskommission ¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungs- und Aufsichtskommission, die aus maximal 11 Mitgliedern besteht. Die Mehrheit der Mitglieder muss in der Landwirtschaft tätig sein. ² Der Kommission obliegen die durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie: a. die Aufsicht über die land- und hauswirtschaftliche Ausbildung sowie den Gutsbetrieb, b. der Erlass der Hausordnung, c. das Vorschlagsrecht bei der Wahl der Hauptlehrerinnen und -lehrer, d. die Stellungnahme zu grundlegenden Fragen der Aus- und Weiterbildung, e. die Verfügung von Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schülern. ³ Der Regierungsrat kann die Kommission mit weiteren Aufgaben betrauen.	Aufheben.	Die berufliche Grundbildung im landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain soll von einem Schulrat begleitet werden. Es geht dabei um die landwirtschaftliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung. Das Bildungsgesetz enthält alle notwendigen Bestimmungen über den Schulrat: § 79 Wahl ³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat. § 80 Mitgliederzahl, Konstituierung ⁴ Die Mitgliederzahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest. ⁵ Die Schulräte konstituieren sich selbst. § 81 Vertretungen mit beratender Stimme ¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an: a. die Schulleitung; b. eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents; c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler. ² Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bestimmt der Schulrat. ³ Das Nähere regelt die Verordnung. § 82 Aufgaben Der Schulrat hat folgende Aufgaben: a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und ver-
--	------------------	---

		<i>mittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit;</i> <i>b. er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung;</i> <i>c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor;</i> <i>d. er genehmigt das Schulprogramm;</i> <i>e. er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse;</i> <i>f. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können;</i> <i>g. er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</i> Die Wahl der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer soll nicht vom Schulrat alleine vorgenommen werden können. Die Regelung dazu findet sich in § 9 Absatz 1.
§ 5 Kosten ¹ Der Unterricht in der Grundausbildung ist für Personen mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. ² Der Regierungsrat legt die Gebühren fest für: a. die Grundausbildung ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler; b. die weiteren Bildungsangebote; c. Unterkunft, Verpflegung, Schulmaterial und weitere Dienstleistungen.	§ 5 Kosten Der Regierungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Gebühren fest für: a. die Weiterbildungsangebote und die Beratung; b. die Verpflegung und weiteren Dienstleistungen.	Die Kosten für den Unterricht und das Schulmaterial werden gemäss den Regeln, die für die anderen Berufe gelten, in Rechnung gestellt. Es bedarf keiner gesonderten Regelung mehr. Die Unterkunft wird in Zukunft nur noch sehr beschränkt angeboten. Der Hinweis auf die Unterkunft kann im Gesetz weggelassen werden.
§ 6 Landwirtschaftliche Spezialberufe und weiterführende landwirtschaftliche Ausbildung ¹ Der Kanton unterstützt die Berufsbildung in den landwirtschaftlichen Spezialberufen, die er nicht	Aufheben.	Die übrigen landwirtschaftlichen Berufe und die weiterführende Ausbildung werden nach den Regeln, die für die anderen Berufe gelten, finanziert. Basis dazu bildet die Interkantonale Vereinbarung vom 21. Feb-

selbst anbietet. Ziel der Unterstützung ist der kostenlose Unterricht in der Grundausbildung für Lehrlinge aus dem Kanton. ² Der Kanton unterstützt die weiterführende landwirtschaftliche Ausbildung, insbesondere solche auf Stufe Ingenieurschule bzw. Fachhochschule.		ruar 1991 über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung), SGS <u>681.22</u>
§ 7 Beratung Der Kanton bietet die Fachberatung an: a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft; b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen	§ 7 Weiterbildung, Beratung, Dienstleistung ¹ Der Kanton bietet Weiterbildungskurse, Fachberatung und Dienstleistungen an: a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft, b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen ² Der Kanton bietet die hauswirtschaftliche Weiterbildung für die bäuerliche und die übrige Bevölkerung an. ³ Er fördert, insbesondere mittels Information, Kursen und Beratung, die ausgewogene Ernährung und die wirtschaftliche und umweltfreundliche Haushaltsführung.	Weiterbildung (bisher in § 2 geregelt.) und Beratung werden zusammengefasst. Sie richten sich nach der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und nicht dem Bildungsgesetz. Die klassische Bäuerinnenausbildung kann im Kanton mangels genügendem Interesse nicht mehr angeboten werden. Junge Bäuerinnen haben bereits einen Beruf und sind an Weiterbildungskursen interessiert, die auch von der übrigen Bevölkerung geschätzt werden. Die Förderung der gesunden Ernährung und der guten Haushaltsführung soll vor allem mittels Beratung von Vektoren geschehen (Lehrpersonen, Kantinen- und Heimverantwortliche etc.).
§ 9 Fortbildung des Ausbildungs- und Beratungspersonals ¹ Der Kanton unterstützt das Ausbildungs- und Beratungspersonal bei seiner fachlichen und pädagogischen Fortbildung. ² Er kann Dritte, die entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, unterstützen.	§ 9 Lehr- und Beratungspersonal ¹ Die Anstellung des Lehr- und Beratungspersonal inklusive der Schulleitung richtet sich nach der Personalgesetzgebung. ² Der Kanton unterstützt das Lehr- und Beratungspersonal bei seiner fachlichen und pädagogischen Fortbildung. ³ Er kann Dritte, die entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, unterstützen.	Neuer Absatz 1: Als kantonale Schule unterliegt die Berufsfachschule Landwirtschaft den Bestimmungen des Bildungsgesetzes. Wie weiter oben zitiert, ist der Schulrat gemäss § 82 Buchstabe b und c des Bildungsgesetzes für die Wahl der Schulleitung und der Lehrpersonen zuständig. Da die Lehrpersonen stets auch Aufgaben im Vollzug und der Beratung erfüllen, müssten sie einerseits vom Schulrat, andererseits von der VGD gewählt werden. Damit die Einheit im Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain gewahrt

		bleibt, sollen die Lehrpersonen wie bisher von der VGD angestellt werden. Hier geht das Landwirtschaftsgesetz als <i>lex specialis</i> dem Bildungsgesetz vor. Die Regierung sieht vor, dem Schulrat wie bisher das Vorschlagsrecht zu gewähren. Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 2.
D. Strukturverbesserungen I. Bodenverbesserungen		
§ 27 Finanzierung ¹ Der Kanton bestimmt, wofür er Beiträge ausrichtet. ² An den beitragsberechtigten Kosten in Bodenverbesserungen beteiligt sich: a. der Kanton mit 5 - 50% b. die jeweilige Gemeinde mit mindestens 5%. ³ Die Kosten einer freiwilligen Pachtlandarrondierung werden von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie vom Kanton im selben Rahmen getragen. ⁴ Die Gesamtkosten abzüglich der Subvention von Bund, Kanton und Gemeinden ergeben die Restkosten. ⁵ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Beteiligten verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.	§ 27 Finanzierung ¹ Bodenverbesserungen werden finanziert: a. durch Beiträge der öffentlichen Hand b. durch Beiträge Dritter c. durch Übernahme der Restkosten durch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser ² Die Beiträge der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus Beiträgen a. des Bundes nach Massgabe des Bundesrechts b. des Kantons c. der Gemeinden ³ Soweit nicht der Landrat zuständig ist, legt der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden in der Verordnung fest. ⁴ Die Gesamtkosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand sowie Dritter ergeben die Restkosten. ⁵ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.	Absatz 1 gibt eine Übersicht über die Herkunft der Mittel. Absatz 2 hat sich oft als Hemmschuh für Lösungen erwiesen. Einerseits sollte der Kanton eine Bodenverbesserung nur beratend und ohne finanzielle Beiträge unterstützen können. Denkbar ist sogar, dass er ausschliesslich das Verfahren zur Verfügung stellt und die Leitung übernimmt. Die minimale Beteiligung der Gemeinden von 5 % verhindert bei kleinen Projekten (z.B. Bewässerungsanlagen) eine Unterstützung durch den Kanton, wenn die Gemeinde entweder keinen Beitrag leisten will oder das Verfahren scheut. Es soll deshalb möglich sein, dass der Kanton bei kleinen Projekten nur zusammen mit dem Bund oder alleine arbeitet. Im Bericht an den Landrat wird aufgezeigt, wie die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden vorgesehen ist. In Absatz 4 wird der Begriff der Subvention durch "Beiträge" ersetzt. Dies entspricht dem Bundesrecht.

	§ 27a Bewilligungsinstanzen ¹ Die Beiträge werden von folgenden Instanzen bewilligt: a. Landrat für die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte, b. Regierungsrat für die übrigen Projekte mit wesentlichem Eingriff ins Grundeigentum, insbesondere für Landumlegungen, c. Investitionshilfekommission für Projekte ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum ² Der Regierungsrat kann Kompetenzen der Investitionshilfekommission an die Dienststelle übertragen. ³ Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Kosten für die Projekte gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c in der Verordnung fest.	Nach geltendem Recht ist der Regierungsrat für die Bewilligung der Beiträge zuständig. Aufgrund ihrer politischen Bedeutung und des finanziellen Umfangs wurden die "umfassenden gemeinschaftlichen Projekte" schon bisher dem Landrat unterbreitet. Der Begriff ist im Bundesrecht definiert. Projekte, in denen das Grundeigentum verändert wird, aber keine umfassenden Massnahmen (z.B. neue Wegnetze) betroffen sind, verursachen weit weniger Kosten und sind leichter realisierbar. Sie sollen vom Regierungsrat bewilligt werden können. Beiträge an die übrigen Projekte, insbesondere an jene ohne politische Komponente, sollen von der Investitionshilfekommission oder vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain bewilligt werden können.
§ 30 Absatz 4 ⁴ Der Regierungsrat setzt die Beiträge gemäss § 27 fest.	§ 30 Absatz 4 Aufheben	Die Kompetenz zur Festlegung der Beteiligung ist neu in § 27 Absatz 3 geregelt.
§ 34 Verfahren Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verfahrensbestimmungen.	§ 34 Absatz 2 ² Er kann das Verfahren für Projekte gemäss § 27a Absatz 1 Buchstaben b und c vereinfachen, Verfahrensschritte zusammenlegen oder aussetzen.	Zwar wurde schon aufgrund der bisherigen Bestimmung das Verfahren gelegentlich vereinfacht. Um Unsicherheiten zu vermeiden, soll dem Regierungsrat eine eindeutige Kompetenz für Vereinfachungen erteilt werden. Projekte, die sich auf einzelne Betriebe beziehen oder vertraglich vereinbart werden, benötigen kein staatliches Verfahren.
IV. Kredite und Darlehen		
§ 42 Zinszuschüsse Der Kanton gewährt Zinszuschüsse an Darlehen, die von Kreditinstituten gewährt werden für: a. Projekte zur Verbesserung der umweltschonenden	Aufheben.	Die Massnahme kam nicht zur Ausführung. Die meisten Bereiche wurden durch die Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen des Bundes abgedeckt. Mit der letzten Revision des Bundesgesetzes umfassen die Hilfen des Bundes alle Bereiche, die hier aufgeführt sind.

den Landbewirtschaftung und von tiergerechten Haltungsformen; b. Einrichtungen, die der betrieblichen und hauswirtschaftlichen Rationalisierung sowie der Förderung von Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen; c. Anlagen zur Nutzung hofeigener Energiequellen; d. Bauten und Einrichtungen, die überbetrieblich genutzt werden.		zählt sind, mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Rationalisierung. Der Umweg über einen Bankkredit erwies sich zudem als umständlich.
§ 43 Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer Die Zinszuschüsse werden gewährt an: a. natürliche Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb selber bearbeiten und persönlich leiten; b. juristische Personen, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Mehrheitsbeteiligung den Landwirtschaftsbetrieb selber bearbeiten und persönlich leiten.	Aufheben.	Siehe Kommentar zu § 42.
	V. Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung	Neuer Untertitel
	§ 43a Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung ¹ Der Kanton unterstützt: a. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist; b. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.	Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft sieht unter dem Titel Strukturverbesserungen auch die Möglichkeit vor, ländliche Regionalprojekte und gewerbliche Bauten in den Berggebieten zu unterstützen (Art. 93 Abs.1 Bst. c und d). Im Baselbiet ist es denkbar, dass solche Projekte im Falten- und Tafeljura entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Jura-park BL. Die Projekte müssen vorab von privaten Organisationen oder den Gemeinden geführt werden. Der Kanton kann beratend und mit Beiträgen helfen.

	² Die Unterstützung erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem Bund nach den Grundsätzen des Bundesrechtes.	
§ 46 Vollzug ⁵ Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36), von Investitionskrediten und von Betriebshilfen (§ 41) und Zinszuschüssen (§ 43). ⁽³⁹⁾	§ 46 Absatz 5 ⁵ Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese bewilligt, soweit die Kompetenz der zuständigen Dienststelle überschritten wird und unter Vorbehalt allfälliger Programmvereinbarungen: a. Beiträge an die Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum (§ 27a), b. Beiträge an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36), c. Investitionskredite und Betriebshilfdarlehen (§ 41), d. Beiträge an Projekte zur Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung sowie Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet (§ 43a).	Die Kompetenzen der Investitionshilfekommission werden gemäss § 27a ergänzt. Auch der Vollzug der neuen Instrumente wird in Abs. 5 Bst. d geregelt. Der Voranschlag unterliegt wie bisher der Genehmigung von Regierung und Landrat und muss respektiert werden. Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) sieht in Art. 97 a die Möglichkeit von Programmvereinbarungen für die Strukturverbesserungen vor. Am ehesten könnte die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten in Frage kommen. Das Finanzhaushaltsgesetz weist in § 35 Abs. 1 Bst. i die Kompetenzen zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem Regierungsrat zu. Die Investitionshilfekommission muss sich an diese Vereinbarungen halten. Die Kompetenz für die Zinszuschüsse wird obsolet und damit aufgehoben.
§ 47 Beiträge und Gebühren ² Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen, Zinszuschüssen und Darlehen knüpfen.	§ 47 Absatz 2 ² Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen und Darlehen knüpfen.	Die Zinszuschüsse fallen weg.